



Gemeinde Kleinostheim

I. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG*

Eingang: _____

Gemeinde Kleinostheim
- Ordnungsamt -
Kardinal-Faulhaber-Straße 12
63801 Kleinostheim

1. Angaben zum Antragsteller:

Bezeichnung und Sitz bei juristischen Personen / nicht rechtsfähigen Vereinen:

Name und Vorname des Veranstalters:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefonisch erreichbar unter/Handy:

Email:

2. Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung:

am (Tag, Datum):

am (Tag, Datum):

am (Tag, Datum):

am (Tag, Datum):

Uhrzeit (von – bis):

Uhrzeit (von – bis):

Uhrzeit (von – bis):

Uhrzeit (von – bis):

3. Art der öffentlichen Veranstaltung:

Anlass / Bezeichnung der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Tanz, Kerb-, Musikveranstaltung, Straßenfest, Open-Air, Volksfest, usw.):

Welche Darbietungen sind beabsichtigt?

Film

Live-Musik

Tonträgermusik

Anmerkungen zu den Darbietungen z.B. Gruppe / Band, Alleinunterhalter, welche Filme usw.:

Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? Ja, ab _____ Jahren Nein

4. Ortsbeschreibung:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes, Lage, Anschrift):

Fläche (qm):

Personenzahl (max. gleichzeitig anwesend**):

Sitzplätze:

Ein Festzelt wird aufgestellt:

Ja

Nein

Fläche (qm):

Hinweis:

Bei allen Veranstaltern, die keine Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz haben, bitte zusätzlich den folgenden Antrag auf Gestattung ausfüllen!!!

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

(* LStVG = Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

** zwingend erforderlich



Gemeinde Kleinostheim

II. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

zusätzlich zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 Abs. 1 LStVG (bei z.B. Vereinsfesten usw.)

1. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb:

Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Folgende Getränke sollen ausgeschenkt werden:

- Spirituosen, Cocktails, Liköre
- Bier, Radler, Cola-Bier, Wein, Weinschorle, Sekt
- Nichtalkoholische Limonaden, Tafelwasser

An nichtalkoholischen Getränken unter dem Kaufpreis des billigsten alkoholischen Getränkes werden angeboten:

- ein Getränk
- zwei Getränke
- mehr als zwei Getränke

Eine Schankanlage

- wird nicht betrieben
- ist vorhanden und geprüft
- wird installiert und von einer befähigten Person geprüft

Folgende Spüleinrichtungen mit Trinkwasseranschluss sind betriebsbereit oder werden eingerichtet:

- Gläserspüle mit zwei Becken
- _____ Geschirrspülmaschine(n)
- _____ Gläserspülmaschine(n)
- keine

Hinweis!
 Zu Bars, in denen Schnaps, Likör und branntweinhaltige Cocktails ausgeschenkt werden, haben Minderjährige keinen Zutritt – auch nicht in Begleitung von Eltern, Vormündern oder erwachsenen Aufsichtspersonen. Das Mitnehmen und Herausreichen von Getränken aus der Bar sowie der flaschenweise Verkauf ist verboten. Der Barbereich ist vom übrigen Veranstaltungsgelände räumlich zu trennen und vom Ordnungsdienst zu überwachen. Der Ausschank von Spirituosen an Ständen und an Tischen auf Straßenfesten und Märkten ist so zu organisieren, dass ein Weiterreichen an Minderjährige unterbunden ist. Das Theken-, Bedien- und Ständepersonal hat die Belehrungen zum Jugendschutzgesetz schriftlich zu bestätigen.

Folgende Speisen sollen abgegeben werden:

- _____
- keine

Hinweis!
 Die Rückverfolgbarkeit aller angebotenen Speisen muss gewährleistet, Zusatzstoffe müssen in Speisekarten gekennzeichnet sein. Die Abgabe von rohen Fleischprodukten ist verboten. Die Kühlung von Lebensmitteln darf bis zur Endzubereitung durch Transport, Umlagerung oder Stromausfall nicht unterbrochen werden. Die Verarbeitung muss unter hygienisch einwandfreien Zuständen erfolgen. Handwaschbecken mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sind vorgeschrieben.

Personen, die Speisen zubereiten oder in den Verkehr bringen, müssen nach § 43 Infektionsschutzgesetz eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder – falls vorhanden – die erneute Belehrung durch einen Unterweisungsbefugten nachweisen.

2. Angaben zu den Toiletten:

Folgende Toilettenanlagen sind vorhanden, bzw. werden aufgestellt:

- _____ Damen-Spültoiletten
- _____ Herren-Spültoiletten
- _____ Toilettenwagen mit _____ Damen-Toiletten
- _____ Personaltoiletten
- _____ Urinale
- _____ Herren-Toiletten

3. Angaben zu den Gesamt- / Ordnungsverantwortlichen:

Name und Vorname des ersten Gesamtverantwortlichen (falls nicht identisch mit dem Antragsteller):	Telefon / Handy:
--	------------------

Anschrift:	E-Mail-Adresse:
------------	-----------------

	Telefon während der Veranstaltung:
--	------------------------------------

Name und Vorname des stellvertretenden Gesamtverantwortlichen :		Telefon / Handy:
Anschrift:	E-Mail-Adresse:	
	Telefon während der Veranstaltung:	

Welche Art des Ordnungsdienstes ist beabsichtigt?		
<input type="checkbox"/> Einzelperson	<input type="checkbox"/> _____ eigene Ordner	<input type="checkbox"/> _____ gewerbliche Ordner
Name und Vorname (bzw. Firmenname) des Ordnungsverantwortlichen / gewerblichen Ordnungsdienstes :		
Anschrift:	Telefon / Handy:	
	E-Mail-Adresse:	
	Telefon während der Veranstaltung:	

4. Angaben zum gesetzlichen Jugendschutz:	
Alterserkennung der Gäste erfolgt durch:	
<input type="checkbox"/> mehrfarbige Plastikarmbändchen	<input type="checkbox"/> wasserunlösliche Stempelungen
Einhalten der Sperrzeiten für Minderjährige ohne Begleitung von Sorgeberechtigten wird gesichert durch:	
<input type="checkbox"/> Kontrollen des Ordnungsdienstes	<input type="checkbox"/> Lautsprecherdurchsagen
<input type="checkbox"/> _____	
Hinweis! Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung von Eltern bzw. Vormund darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Der Aufenthalt nach Mitternacht ist 16- bis 18-Jährigen mit erwachsener Begleitung erlaubt, sofern die schriftliche Beauftragung durch einen Elternteil oder Vormund (nach Möglichkeit mit Kopie von dessen Personalausweis) am Eingang vorgezeigt wird. Erziehungsbeauftragte dürfen die Veranstaltung nicht vor dem Minderjährigen verlassen. Ein amtlicher Vordruck kann von der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg (http://www.landkreis-aschaffenburg.de/wer-macht-was/gesund-soziales/amtkinderjugen/kinderjugendsch/gesetzlicherjug/) herunter geladen und ausgedruckt werden.	

Der Antragsteller erkennt an, dass eine Erlaubnis / Gestattung nur unter Vorbehalt der wahrheitsgemäßen schriftlichen Angaben erfolgen kann und versichert, sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ihm ist weiter bekannt, dass die Erlaubnis / Gestattung jederzeit zurück genommen werden kann – auch während der laufenden Veranstaltung – wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller (bei Vereinen: Beauftragter)

Wird von der Behörde ausgefüllt:		
<input type="checkbox"/>	Die Vergnügung ist anzeigepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 LStVG.	
<input type="checkbox"/>	Die Vergnügung ist erlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG.	
<input type="checkbox"/>	Antragsabdruck an weitere Stellen am:	
<input type="checkbox"/>	Die Gestattung / Erlaubnis wird nach Art. 19 LStVG erteilt.	
<input type="checkbox"/>	Die Erlaubnis wird nach Art. 19 Abs. 4 LStVG versagt.	
<input type="checkbox"/>	Die Bewirtschaftung wird nach § 12 GastG gestattet.	
<input type="checkbox"/>	Die Gestattung ist mit Auflagen verbunden, die als Anlage beigefügt und insoweit Bestandteil der Gestattung sind. Den Bediensteten des Ordnungsamtes ist der ungehinderte Zutritt zu allen Teilen des Veranstaltungsbereiches jederzeit zu gestatten.	
<input type="checkbox"/>	Es ergeht ein gesonderter Bescheid.	
Gemeinde Kleinostheim Kleinostheim, Neßwald, Erster Bürgermeister	Kostenverfügung: Gebührenverz.Nr.	
	Niederschriftsgebühr:	EUR
	Gestattung / Erlaubnis (Art. 19 LStVG):	EUR
	Gestattung (§ 12 GastG):	EUR
	Gesamt:	EUR